

SCHWEIZERISCHES KOMITEE FÜR EINEN WIRTSCHAFTSVERTRÄGLICHEN MUTTERSCHAFTSURLAUB - JA
ZUR REVISION DER ERWERBSERSATZORDNUNG

COMITE SUISSE POUR L'EXTENSION DU CONGE DE MATERNITE - OUI A LA REVISION DE LA LOI SUR LES
ALLOCATIONS POUR PERTE DE GAIN

Postfach 8166, 3001 Bern
Tel. 031 / 380 14 31; Fax 031 / 380 14 15
E-Mail: info@sgv-usam.ch

Bezahlter Mutterschaftsurlaub für erwerbstätige Mütter

**Die partner-
schaftliche
Lösung**



JA zur EO-Revision und
zum Erwerbssersatz
bei Mutterschaft!

**Argumentarium zugunsten der
Revision der Erwerbssersatzordnung**

Stand: 7. Mai 2004

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	2
Inhalt der revidierten Erwerbsersatzordnung	4
Kosten und Finanzierung der EO-Revision	6
Argumente für die Revision der Erwerbsersatzordnung	10
Was ist von der Kritik an der vorliegenden Revision zu halten?	14
Anhang 1: Zwischenschritte auf dem Weg zu einem bezahlten Mutterschaftsurlaub	18
Anhang 2: Finanzhaushalt der Erwerbsersatzordnung	21

Das Wichtigste in Kürze

Obwohl die Stimmberechtigten dreimal in Folge die ihnen unterbreiteten Mutterschaftsvorlagen abgelehnt haben, ist die Politik nach wie vor gefordert, gewisse Verbesserungen im Bereiche des Mutterschutzes zu realisieren. Die Verfassungsbestimmung, welche den Gesetzgeber dazu anhält, Mutterschaftsentschädigungen einzuführen, hat weiterhin Gültigkeit. Der Umstand, dass das Arbeitsgesetz den Müttern nach der Geburt ihres Kindes ein achtwöchiges Arbeitsverbot auferlegt, ohne dass ihnen in jedem Fall eine entsprechend lange Lohnfortzahlungsgarantie zusteht, stösst immer mehr auf Unverständnis. Die eklatanten Unterschiede bei den heute ausgerichteten Leistungen sowie bei der Belastung der einzelnen Wirtschaftszweige sind unbefriedigend.

Die Absicht gewisser Politiker, die sich stellenden Probleme mittels kantonaler Mutterschaftsversicherungen zu lösen, stellt mit Sicherheit nicht der Weisheit letzter Schluss dar, sondern würde vielmehr mannigfaltige neue Probleme verursachen und den Vollzug unnötig verteuern. Es erstaunt deshalb nicht, dass in den letzten Jahren zahlreiche Vorstösse unternommen wurden, um auf nationaler Ebene ansprechenden Mutterschaftsentschädigungen zum Durchbruch zu verhelfen. Durchgesetzt hat sich schlussendlich der Lösungsansatz des Quartetts Triponez (FDP), Haller (SVP), Meyer (CVP) und Fehr (SP), welcher sowohl die Unterstützung des Bundesrats als auch die Zustimmung des Parlaments fand. Die aufgrund der parlamentarischen Initiative Triponez durchgeführte Revision der Erwerbsersatzordnung sieht vor, dass erwerbstätigen Müttern während vierzehn Wochen ein bezahlter Mutterschaftsurlaub gewährt wird. Die Entschädigungshöhe beläuft sich auf 80% des ausfallenden Verdienstes. Damit die Dienstleistenden in Armee, Zivildienst und Zivildienst keine Benachteiligung erfahren, wird auch deren Grundentschädigung auf 80% des ausfallenden Verdienstes angehoben. Angereichert wird das Reformpaket durch die vom Bundesrat eingebrachte Erhöhung der Rekrutenentschädigung sowie durch Anpassungen, die sich in Zusammenhang mit der Armee XXI und der Bevölkerungsschutzreform aufdrängen.

Die Mehrkosten des gesamten Reformpakets belaufen sich auf 575 Millionen Franken. Während den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der revidierten Erwerbsersatzordnung (EO) werden die Mehrausgaben aus den laufenden EO-Überschüssen sowie aus den Reserven des EO-Fonds finanziert. Drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Reform, d.h. gegen 2008 sollen dann die EO-Beitragssätze von 0,3% auf 0,4%

und gegen 2011 auf 0,5% angehoben werden. Damit werden die Beitragssätze sowohl arbeitgeber- als auch arbeitnehmerseitig um je ein Lohnpromille angehoben.

Die Revision bringt zahlreichen Gruppierungen gewichtige Vorteile. Erwerbstätige Mütter gelangen in den Genuss eines vierzehnwöchigen bezahlten Mutterschaftsurlaubs. Für junge Frauen fällt ein unsinniges Mobilitätshemmnis weg. Zudem müssen sie nicht länger befürchten, zu schlechten Risiken abgestempelt und bei der Stellensuche benachteiligt zu werden. Die Arbeitgeber werden finanziell entlastet, die Kosten für Mutterschaftsleistungen werden inskünftig gerechter auf die ganze Wirtschaft verteilt. Rekruten und übrige Dienstleistende kommen in den Genuss höherer Entschädigungen. Die Erwerbsersatzordnung erhält ein zweites Standbein und wird damit gestärkt. Ein seit bald 60 Jahren bestehender Verfassungsauftrag kann auf schlanke, effiziente Weise umgesetzt werden. Die Schweiz kann ihre diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen erfüllen. Schlussendlich kann ein kantonaler Wildwuchs, welcher mannigfaltigen Komplikationen und höheren Verwaltungskosten verursachen würde, vermieden werden.

Bundesrat, Parlament (der Nationalrat stimmt der Vorlage mit 146 zu 41 Stimmen zu, der Ständerat mit 31 zu 6 Stimmen), die meisten Parteien sowie eine Vielzahl von Verbänden und Organisationen empfehlen den Stimmberechtigten, der Revision der Erwerbsersatzordnung zuzustimmen.

Inhalt der revidierten Erwerbsersatzordnung

Die am 3. Oktober 2003 mit 146 zu 41 Stimmen (Nationalrat) bzw. mit 31 zu 6 Stimmen (Ständerat) verabschiedete Revision des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) sieht im Wesentlichen die folgenden Anpassungen vor:

- **Erhöhung der Grundentschädigung von 65% auf 80%** (Art. 10 Abs. 1): Um sicherzustellen, dass Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz nicht schlechter entschädigt werden als erwerbstätige Mütter, wird die Grundentschädigung von heute 65% auf 80% angehoben. Sowohl für Normal- als auch für Beförderungsdienste gelten die gleichen Entschädigungsansätze.
- **Reduktion der Kinderzulage auf 8%** (Art. 13): Heute betragen die Kinderzulagen 20% (erstes Kind) bzw. 10% (jedes weitere Kind). Erhöht man die Grundentschädigung auf 80%, kämen die Dienstleistenden bereits mit einem Kind auf eine Entschädigung von 100%. Mit der Reduktion der Kinderzulagen werden sie die 100% (gleich wie heute) erst mit dem dritten Kind erreichen. Die Reduktion der Kinderzulagen ist somit keine Verschlechterung gegenüber heute, sondern lediglich eine logische Konsequenz der Erhöhung der Grundentschädigung.
- **Erhöhung der Rekrutenentschädigung** (Art. 9 Abs. 1). Die Entschädigung für Rekruten wird von heute Fr. 43.-- auf neu Fr. 54.-- erhöht. Rekruten mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern erhalten eine Grundentschädigung von 80% des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens sowie Kinderzulagen.
- **EO-Entschädigungen für Stellungspflichtige** (Art. 1a Abs. 2^{bis}): Wer an einer Rekrutierung in einem schweizerischen Rekrutierungszentrum teilnimmt, welche gemäss Armeereform XXI bis zu drei Tagen dauern kann, hat Anspruch auf eine EO-Entschädigung, die gleich hoch ausfällt wie jene der Rekruten.
- **Bessere Entschädigungsordnung für Durchdienerkader** (Art. 16): Nach geltendem Recht ist es möglich, dass ein Durchdiener-Unteroffizier nach Abschluss des Ausbildungsdienstes für die restliche Dienstzeit eine tiefere Entschädigung erhält als während des Ausbildungsdienstes, was der Motivation nicht zuträglich ist. Neu sollen Durchdiener während ihrer Grundausbildung Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 54.-- pro Tag haben. Ab der Ausbildung zur Erlangung eines höheren Grads steigt die Entschädigung auf mindestens Fr. 80.-- pro Tag an (Durchdiener mit unterstützungspflichtigen Kindern erhalten tägliche Mindestentschädigungen von Fr. 119.-- bei einem Kind bzw. Fr. 134.-- bei mehreren Kindern).
- **Gleichstellung der Schutzdienstleistenden während der Grundausbildung mit den Rekruten** (Art. 9 Abs. 4): Gemäss neuem Bevölkerungsschutzgesetz haben nun auch Schutzdienstpflichtige eine Grundausbildung zu absolvieren. Um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden, erhalten Schutzdienstpflichtige während dieser Grundausbildung die gleichen EO-Entschädigungen wie die Rekruten. Für Schutzdienstpflichtige, welche die militärische Grundausbildung bereits ganz oder teilweise absolviert haben, kann der Bundesrat abweichende Vorschriften (Besserstellung) erlassen.

- **14 Wochen bezahlter Mutterschaftsurlaub** (Art. 16d): Erwerbstätige Mütter kommen neu in den Genuss eines bezahlten Mutterschaftsurlaubs. Dieser dauert maximal 98 Tage (der Anspruch verfällt bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit).
- **Entschädigung von 80% in Form von Taggeldern** (Art. 16e): Die Entschädigungshöhe beläuft sich auf 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde. Die Entschädigung erfolgt wie bei den Dienstleistenden in Form von Taggeldern, die für jeden Wochentag ausgerichtet werden. Der Höchstbetrag des Taggeldes ist auf Fr. 172.-- limitiert (entspricht 80% der maximalen EO-Entschädigung von Fr. 215.--). Dieser Höchstbetrag wird bei einem monatlichen Einkommen von Fr. 6'450.-- erreicht.
- **Verzicht auf Kinder-, Betriebs- und Betreuungszulagen** (Art. 16e): Kinder-, Betriebs- und Betreuungszulagen werden im Falle eines bezahlten Mutterschaftsurlaubs nicht ausgerichtet.
- **Anspruchsberechtigung für Mutterschaftsentschädigungen** (Art. 16b): Anspruchsberechtigt sind Frauen, die als Arbeitnehmerinnen gelten, die im Betrieb ihres Ehemannes gegen einen Barlohn mitarbeiten oder die selbständigerwerbend sind. Diese Frauen müssen während der letzten 9 Monate vor der Niederkunft im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert gewesen sein (bei vorzeitiger Niederkunft verkürzt sich diese Frist). Ferner müssen sie in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.
- **Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft** (Art. 16c Abs. 1): Der Entschädigungsanspruch beginnt am Tag nach der Niederkunft zu laufen. Es ist nicht möglich, einen Teil des Entschädigungsanspruchs in Form eines Vormutterschaftsurlaubs zu beziehen. Bei längerem Spitalaufenthalt des neu geborenen Kindes kann die Mutter beantragen, dass der bezahlte Urlaub erst dann beginnt, wenn das Kind nach Hause kommt. Der bezahlte Urlaub ist aber auch in diesem Fall auf 14 Wochen limitiert. Ein solcher Aufschub des Mutterschaftsurlaubs verlängert aber weder das im Arbeitsgesetz vorgesehene Arbeitsverbot noch die Dauer, in welcher die Mutter nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden darf.
- **Verfall des Anspruchs bei Wiederaufnahme der Arbeit** (Art. 16d): Nimmt die Frau ihre Erwerbstätigkeit wieder auf, erlischt der Anspruch auf den bezahlten Urlaub. Der Anspruch geht auch dann verloren, wenn die Erwerbstätigkeit nur teilzeitlich wieder aufgenommen wird. Ein Aufschieben eines Teils des Urlaubs auf einen späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.
- **Verfall bestehender Versicherungsverträge für Mutterschaftstaggeld** (Übergangsbestimmungen): Bestehende Versicherungsverträge, die Taggelder bei Mutterschaft vorsehen, fallen beim Inkrafttreten der revidierten Erwerbersatzordnung dahin. GAV-Bestimmungen, die Mutterschaftsleistungen vorsehen, welche über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmass hinausgehen, behalten ihre Gültigkeit.

Kosten und Finanzierung der EO-Revision

Heutige Kosten für bezahlte Mutterschaftsurlaube

Obwohl die Schweiz keine eigentliche Mutterschaftsversicherung kennt, werden gleichwohl bezahlte Mutterschaftsurlaube in erheblichem Ausmass (zur Zeit für gut 380 Millionen Franken) gewährt. Diese basieren einerseits auf den Bestimmungen des Obligationenrechts, andererseits auf gesamt- oder einzelarbeitsvertraglichen Regelungen. Für die Finanzierung dieser Mutterschaftsurlaube sind in erster Linie die Arbeitgeber zuständig, welche die Möglichkeit haben, hierfür Taggeldversicherungen abzuschliessen. Derartige Taggeldversicherungen können aber auch seitens der Arbeitnehmerinnen abgeschlossen werden.

Gemäss Bericht der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) vom 3. Oktober 2002 zur parlamentarischen Initiative Triponez (Ziffer 4.1) werden die heute anfallenden Kosten für bezahlte Mutterschaftsurlaube wie folgt aufgeteilt:

Heutige Kosten der Arbeitgeber zur Finanzierung von bezahlten Mutterschaftsurlauben	353 Mio.
Heutige Kosten der Arbeitnehmer zur Finanzierung von bezahlten Mutterschaftsurlauben	29 Mio.
Total der heutigen Kosten für bezahlte Mutterschaftsurlaube	382 Mio.

Stand 2002

Kosten der Revision der Erwerb ersatzordnung

Gemäss bundesrätlicher Botschaft vom 26. Februar 2003 zur Revision des Erwerb ersatzgesetzes (Ziffer 3.1) verursacht die Revision der Erwerb ersatzordnung folgende Mehrausgaben:

Erhöhung der Grundentschädigung für Dienstleistende	62 Mio.
Einführung von Mutterschaftsentschädigungen für erwerbstätige Mütter	483 Mio.
Erhöhung der Rekrutenentschädigungen	26 Mio.
Anpassungen infolge Armee XXI und Bevölkerungsschutzreform	4 Mio.
Mehrausgaben Total	575 Mio.

Berechnungen für das Jahr 2004

Die Kosten für die Einführung von Mutterschaftsentschädigungen an erwerbstätige Mütter von 483 Millionen Franken werden stark relativiert, wenn man in Betracht zieht, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereits heute 382 Millionen Franken zur Finanzierung bezahlter Mutterschaftsurlaube aufwenden. Die effektiven Mehrausgaben zur Verbesserung der geltenden Regelungen belaufen sich damit "lediglich" auf gut 100 Millionen Franken, der restliche Betrag wird bloss umverteilt, bzw. anderweitig finanziert.

Finanzierung der Mehrkosten

Das Konzept zur Finanzierung der Mehrkosten der revidierten Erwerbsersatzordnung wird in der bundesrätlichen Botschaft vom 26. Februar 2003 zur Revision des Erwerbsersatzgesetzes unter Ziffer 3.1 ausführlich dargestellt. Gemäss diesem Konzept wird die Revision der Erwerbsersatzordnung während den ersten drei Jahren nach Inkraftsetzung aus den laufenden EO-Überschüssen sowie aus den Reserven des EO-Fonds finanziert. Dieser Zugriff auf die Reserven ist legitim und zweckmässig, liegen doch die Reserven zur Zeit weit über dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausmass. Art. 28 des Erwerbsersatzgesetzes hält nämlich fest, dass die Fondsreserven rund einer halben Jahresausgabe entsprechen sollten. Dieser Bestimmung zufolge wäre nach Inkraftsetzung der revidierten Erwerbsersatzordnung ein Kapitalbestand von rund 600 Millionen Franken notwendig. Der EO-Fonds verfügt aber zur Zeit über Reserven von deutlich mehr als 2 Milliarden Franken (siehe Anhang 2), dies trotz dem Kapitaltransfer von insgesamt 3,7 Milliarden Franken zur Invalidenversicherung. Angesichts der üppigen EO-Reserven wäre es unangebracht, bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der revidierten Erwerbsersatzordnung zusätzliche Einnahmequellen zu erschliessen.

Die EO-Beitragssätze sollen später in zwei Schritten angehoben werden. Frühestens per 1. Januar 2008¹ sieht der Bundesrat eine Erhöhung des EO-Beitragssatzes von heute 0,3% auf 0,4% vor. Drei Jahre später sollen dann die Beitragssätze um ein weiteres Promille auf 0,5% angehoben werden. Weitere Einnahmequellen werden nicht zu erschliessen sein. Ebenso wenig bedarf es Steuergelder. Die ganze Revision wird die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer somit je ein Lohnpromille kosten, was jeweils rund 270 Millionen Franken pro Jahr ausmacht (Stand 2003). Die Revision belastet weder das Budget des Bundes noch jenes der Kantone, da sich die öffentliche Hand nicht an der Finanzierung der EO beteiligt.

Gemäss geltendem Recht (Art. 27 des Erwerbsersatzgesetzes) ist es Sache des Bundesrates, die Höhe der EO-Beiträge festzusetzen. Die Beschlüsse zur Erhöhung der Beitragssätze wird unsere Landesregierung erst dann fällen, wenn die zusätzlichen Mittel auch tatsächlich beansprucht werden. Diese Vorgehensweise ist sinnvoll und zweckmässig, gibt sie doch dem Bundesrat die Möglichkeit, allfällige Veränderungen und neuste Entwicklungen in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen. So ist beispielsweise denkbar, dass bei einer verspäteten Inkraftsetzung der Revision die Beitragserhöhungen erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig werden.

Arbeitgeber werden entlastet

Zwar haben die Arbeitgeber per 1. Januar 2008 sowie per 1. Januar 2011 eine Erhöhung der EO-Beitragssätze um je ein halbes Lohnpromille hinzunehmen, was sie jeweils rund 135 Millionen Franken kosten wird (zu Preisen von 2003). Im Gegenzug werden sie allerdings vom überwiegenden Teil der Kosten befreit, die ihnen heute aus

¹ Da der Bundesrat seinerzeit von einer Inkraftsetzung der EO-Revision per 1. Januar 2004 ausging, legte er den Zeitpunkt der Erhöhung der Beitragssätze auf anfangs 2007 bzw. auf anfangs 2010 fest. Wegen der Lancierung eines Referendums verschiebt sich nun die Inkraftsetzung um ein Jahr, was zur Folge hat, dass auch die Beitragserhöhungen um jeweils ein Jahr hinausgeschoben werden können.

der Gewährung bezahlter Mutterschaftsurlaube erwachsen (zur Zeit belaufen sich diese Kosten für die Arbeitgeber auf über 350 Millionen Franken pro Jahr). Per Saldo wird deshalb für die Arbeitgeber unmittelbar nach Inkraftsetzung der revidierten Erwerbsersatzordnung eine Entlastung von gut 300 Millionen Franken resultieren. Mit der gestaffelten Erhöhung der Beitragssätze wird sich diese Nettoeinsparung verringern. Gemäss Bericht der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) vom 3. Oktober 2002 (Ziffer 4.1) resultiert für die Arbeitgeber nach der Erhöhung der EO-Beitragssätze auf 0,5% aber immer noch eine Nettoeinsparung von 136 Millionen Franken pro Jahr.

Unterschiedliche Belastung der einzelnen Branchen

Die Kosten, die der Wirtschaft heute aus der Ausrichtung bezahlter Mutterschaftsurlaube erwachsen, variieren von Branche zu Branche sehr stark. Gezwungenermassen hohe prozentuelle Belastungen haben heute jene Wirtschaftszweige hinzunehmen, welche überdurchschnittlich viele jüngere Frauen beschäftigen. Demgegenüber können all jene Branchen, die vorwiegend Männer beschäftigen, ihre heutigen Kosten für Mutterschaftsleistungen tief halten. Gemäss Bericht der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) vom 3. Oktober 2002 zur parlamentarischen Initiative Triponez (Ziffer 4.2.2) belastet die heutige Regelung die einzelnen Wirtschaftszweige wie folgt:

	Heutige Belastung in % der Lohnsumme
Coiffeure	0,51%
Uhrenindustrie	0,25%
Detailhandel	0,24%
Banken	0,23%
Gastgewerbe, Hotellerie	0,15%
Maschinenindustrie	0,08%
Baugewerbe	0,01%
Gemeinden	0,40%
Kantone	0,34%
Bund	0,12%
Landesdurchschnitt	0,15%

Nach Umsetzung der revidierten Erwerbsersatzordnung werden sich die Aufwendungen für Mutterschaftsentschädigungen für sämtliche Branchen auf 0,08% der Lohnsumme belaufen. Eine Mehrbelastung zur Finanzierung bezahlter Mutterschaftsurlaube hat damit lediglich das Baugewerbe hinzunehmen. Die Maschinenindustrie wird in Zukunft in etwa gleich viel aufzuwenden haben wie heute, der ganze restliche Teil der Wirtschaft darf mit einer Entlastung rechnen, die teilweise markant ausfällt.

Bei der Analyse der heutigen und der künftigen Kosten je Branche gilt es im Auge zu behalten, dass die Wirtschaft zum Teil auch von der Erhöhung der Grundentschädigungen für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz profitiert (dies ist überall dort der Fall, wo der Arbeitgeber die Differenz zwischen der EO-Entschädigung und dem ordentlichen Lohn übernimmt). Im Gegensatz zu den Mutterschaftsentschädigungen werden von dieser Entlastung primär jene Branchen profitieren, die hauptsächlich jun-

ge, dienstpflichtige Männer beschäftigen. Unter Berücksichtigung dieser Entlastungen werden die Mehrkosten der revidierten Erwerbsersatzordnung für das Baugewerbe wesentlich tiefer ausfallen, als dies auf den ersten Blick den Anschein macht (wenn es überhaupt noch zu einer Mehrbelastung kommt). Die Maschinenindustrie kann wegen der Erhöhung der Grundentschädigungen gar mit einer Entlastung rechnen.

Argumente für die Revision der Erwerbsersatzordnung

Falls die Stimmberechtigten der Revision der Erwerbsersatzordnung zustimmen, werden davon vor allem die Frauen profitieren. Zu den Gewinnern zählen aber auch die Dienstleistenden in Armee, Zivilschutz und Zivildienst, die Rekruten, die Arbeitgeber, die Armee, die Erwerbsersatzordnung sowie unser Staatswesen als Ganzes.

Vorzüge der Revision für die Frauen

- Bezahlter Mutterschaftsurlaub: Erwerbstätige Mütter, die im Verlauf ihrer Schwangerschaft während mindestens fünf Monaten erwerbstätig waren, gelangen in den Genuss eines vierzehnwöchigen bezahlten Mutterschaftsurlaubs. Eine auch in Arbeitgeberkreisen zusehends als störend erachtete Lücke im sozialen Schutz - den Frauen wird heute von Staates wegen ein achtwöchiges Arbeitsverbot auferlegt, ohne dass ihnen in jedem Fall eine entsprechende Lohnfortzahlung zusteht - wird damit geschlossen.
- Unsinniges Mobilitätshemmnis entfällt: Die heutige Dauer des Erwerbsersatzanspruchs bei Mutterschaft hängt meist davon ab, wie lange eine Frau bei ein und demselben Arbeitgeber beschäftigt war. Diese Regelung hat zur Folge, dass die meisten Frauen, die sich in absehbarer Zeit den Wunsch eines eigenen Kind erfüllen wollen, nach Möglichkeit auf einen Stellenwechsel verzichten. Mit der Revision der Erwerbsersatzordnung werden diese Fesseln, die fähige Arbeitnehmerinnen in ihren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten einschränken und auch der Wirtschaft nicht dienlich sind, gesprengt.
- Möglicher Diskriminierungsgrund wird beseitigt: Stellt ein Arbeitgeber eine jüngere Frau ein, riskiert er heute, dass ihm im Falle einer Mutterschaft grössere Kosten entstehen. Dies kann dazu führen, dass er sich bei sonst gleichwertigen Bewerbungen gegen die Anstellung einer jüngeren Frau entscheidet. Mit dem Inkrafttreten der revidierten Erwerbsersatzordnung fällt dieser mögliche Diskriminierungsgrund dahin. Jüngere Frauen müssen nicht länger befürchten, zu schlechten Risiken abgestempelt und bei der Stellensuche benachteiligt zu werden.

Vorzüge der Revision für die Arbeitgeber

- Arbeitgeber werden finanziell entlastet: Aus Mutterschaftsleistungen erwachsen den Arbeitgebern heute Kosten von jährlich gut 350 Millionen Franken. Mit der Revision werden die Kosten für bezahlte Mutterschaftsurlaub auf 483 Millionen Franken anwachsen. Der grösste Teil der Kosten wird aber inskünftig paritätisch getragen werden. Die Arbeitgeber dürfen daher mit einer finanziellen Entlastung rechnen, welche sich selbst nach der Anhebung der EO-Beitragssätze von heute 0,3% auf 0,5% im Jahre 2011 auf mindestens 100 Millionen Franken belaufen wird.
- Selbständigerwerbende Frauen sind ebenfalls bezugsberechtigt: Nicht nur erwerbstätige Angestellte erhalten einen Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von vierzehn Wochen, sondern auch selbständigerwerbende Frauen sowie die ge-

gen einen Barlohn im Betrieb ihres Mannes mitwirkenden Geschäftsfrauen und Landwirtinnen.

- Gerechtere Verteilung der Lasten: Obwohl es um die Lösung eines gesamtgesellschaftlichen Problems und nicht um branchenspezifische Anliegen handelt, haben heute jene Branchen den Hauptteil der Kosten für Mutterschaftsurlaube zu tragen, welche überdurchschnittlich viele Frauen beschäftigen. Mit der Revision der Erwerb ersatzordnung wird sich dies glücklicherweise ändern. Einerseits haben sich in Zukunft auch die Arbeitnehmenden an der Finanzierung zu beteiligen. Andererseits werden die Kosten für Mutterschaftsurlaube gerechter auf die ganze Wirtschaft verteilt. Branchen mit einem hohen Frauenanteil kommen in den Genuss einer zum Teil markanten Entlastung, ohne dass die typischen Männerbranchen spürbar stärker belastet werden, können diese doch von der Erhöhung der Grundentschädigungen profitieren.
- Die Gefahr einer Kantonalisierung wird abgewendet: Kommt die vorgesehene Revision nicht zustande, ist absehbar, dass etliche Kantone dem Beispiel Genfs folgen werden und kantonale Mutterschaftsversicherungen einführen. Ein kantonaler Wildwuchs käme die Wirtschaft aber mit Sicherheit teurer zu stehen und hätte insbesondere den Nachteil, dass der Vollzug für all jene Unternehmen mit Betriebsstandorten in mehreren Kantonen wesentlich aufwändiger würde.
- Genug Raum für weitergehende sozialpartnerschaftliche Lösungen: Auf sozialpartnerschaftlicher Ebene wurden in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten Lösungen ausgearbeitet, die bezüglich Dauer des Mutterschaftsurlaubs und/oder des Entschädigungsanspruchs zum Teil über die Vorgaben der revidierten Erwerb ersatzordnung hinausgehen. Diese Lösungen können fortgeführt werden. Den Sozialpartnern wird es weiterhin anheim gestellt sein, weitergehende Leistungen zu vereinbaren.

Vorzüge der Revision für Dienstleistende und Rekruten

- Höhere Grundentschädigung: Mit der Revision der Erwerb ersatzordnung wird die Grundentschädigung für Dienstleistende in Armee, Zivilschutz und Zivildienst von heute 65% auf 80% des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens angehoben. All jene Personen, deren Arbeitgeber nicht für die Differenz zwischen der EO-Entschädigung und dem ordentlichen Erwerbseinkommen aufkommen, können sich damit auf eine spürbar höhere Entschädigung freuen. Positiv zu werden ist auch, dass die Grundentschädigung der Erwerb ersatzordnung endlich auf das Niveau der Taggelder der UV, der IV und der Arbeitslosenversicherung angehoben wird.
- Höhere Rekrutenentschädigungen: Auf höhere Entschädigungen dürfen sich auch die Rekruten freuen. Der Tagesansatz wird von heute Fr. 43.-- um rund ein Viertel auf neu Fr. 54.-- angehoben.

Vorzüge der Revision für die Armee und die Erwerb ersatzordnung

- Stärkung der Erwerb ersatzordnung: Im Zuge der sinkenden Armee- und Zivilschutzbestände und der Verkürzung der Dienstzeiten verlor die Erwerb ersatzordnung in letzter Zeit zusehends an Bedeutung und damit auch an Rückhalt. Mit der nun vorliegenden Revision erhält sie ein zweites starkes Standbein, das sie unentbehrlich macht.

- Kritik an der Erwerbsersatzordnung kommt zum Verstummen: Aus verschiedenen Kreisen wurde immer wieder die Kritik laut, Frauen hätten während ihres ganzen Erwerbslebens Beiträge an die Erwerbsersatzordnung abzuliefern, ohne dass sie je in den Genuss von Leistungen kämen. Auch wenn diese Kritik sachlich haltlos ist (jede dienstleistende Frau hat selbstverständlich Anspruch auf die gleichen EO-Leistungen wie ihre männlichen Kollegen), wurden doch immer wieder Vorstösse eingereicht, welche das heutige Finanzierungssystem der EO beziehungsweise den Verwendungszweck der EO-Gelder in Frage stellten. Mit der Unterstellung der erwerbstätigen Mütter unter die Erwerbsersatzordnung wird diese Kritik ein für allemal verstummen.
- Motivationspritze für Dienstleistende und Kader: Die Erhöhung der Grund- und Rekrutenentschädigungen wird der Bereitschaft, seinen Dienst in der Armee oder im Zivildienst ordentlich zu absolvieren, sicher nicht abträglich sein. Bei angemessener Entschädigung dürfte es auch leichter fallen, geeignete Personen zu motivieren, um höhere Funktionen zu übernehmen und die entsprechenden Ausbildungs- bzw. Beförderungsdienste zu absolvieren.

Vorzüge der Revision für das schweizerische Staatswesen

- Umsetzung des Verfassungsauftrags: Seit 1945 ist in unserem Grundrecht verankert, dass auf dem Weg der Gesetzgebung eine Mutterschaftsversicherung einzurichten sei. Alle bisherigen Anstrengungen sind daran gescheitert, dass der Gesetzgeber zu kostspieligen Vorlagen ausgearbeitet hat, denen der Souverän die Zustimmung versagte. Bei der nun vorliegenden Revision der Erwerbsersatzordnung handelt es sich erstmals um eine wirklich schlanke Vorlage, die sich auf das Notwendigste beschränkt, und die deshalb auch keine grossen Mehrkosten verursacht. Dennoch könnte mit dieser Revision der seit bald sechzig Jahren bestehende Verfassungsauftrag vollumfänglich erfüllt werden.
- Ein leidiges Thema kommt endlich vom Tisch: Die Schweizer Politik beschäftigt sich nunmehr seit Jahrzehnten mit dem Ausbau des Mutterschutzes. Unzählige Vorstösse wurden seither eingereicht und beraten, mehrere Vorlagen wurden unter Inkaufnahme eines grossen Zeitaufwands ausgearbeitet, die Stimmberechtigten werden demnächst zum vierten Mal binnen zwanzig Jahren zur Urne bemüht. Damit sich die Politik auf wichtigere Geschäfte konzentrieren kann, ist es wichtig, endlich reinen Tisch zu machen. Dies gilt um so mehr, als dass der Verfassungsauftrag kaum auf elegantere, kostengünstigere Weise umgesetzt werden kann.
- Störende Diskrepanz verschwindet: Das schweizerische Arbeitsgesetz auferlegt den Müttern nach der Geburt ihrer Kinder ein achtwöchiges Arbeitsverbot. Die Lohnfortzahlungspflicht gemäss Obligationenrecht beträgt aber im ersten Jahr einer Anstellung lediglich drei Wochen und steigt erst mit fortlaufender Beschäftigungsdauer kontinuierlich an. Dass dem gesetzlich verordneten Arbeitsverbot nicht in jedem Fall eine entsprechend lange Lohngarantie gegenübersteht, erachten auch viele Unternehmer als störende Diskrepanz, die nun mit der Revision der Erwerbsersatzordnung auf elegante Weise beseitigt werden kann.
- Kantonale Wildwuchs vermeiden: Sollte der Souverän der Revision der Erwerbsersatzordnung die Zustimmung versagen, ist bereits heute absehbar, dass verschiedenste Kantone dem Beispiels Genfs folgen und eigene kantonale Mutterschaftsversicherungen schaffen werden. Angesichts der heutigen beruflichen Mobilität und der Verflochtenheit der Wirtschaft kann es aber nicht sein, dass im Sozialversicherungsbereich ein Problem, das sich schweizweit ähnlich manifestiert, auf

sechszwanzig unterschiedliche Arten gelöst wird. Der Vollzug eines derartigen Systems wäre mit Bestimmtheit um einiges kostspieliger als bei einer nationalen Lösung. Auch für die Wirtschaft wäre ein derartiges System mit wesentlich höheren administrativen Umtrieben verbunden, gibt es doch immer mehr Betriebe, die in verschiedenen Kantonen tätig sind und die aus diesem Grunde unterschiedliche Lösungen handhaben müssten.

- Schlanke, effiziente Gesetzgebung: Unser Rechtssystem wird selbst für Spezialisten immer unübersichtlicher und komplizierter. Der Vollzug des Sozialversicherungsrechts wird angesichts der laufend steigenden Regulierungsdichte zusehends schwieriger und kostspieliger. Vor diesem Hintergrund ist es besonders erfreulich, dass es zur Umsetzung des gewählten Lösungsansatzes keines neuen Gesetzes bedarf und dass der Vollzug über die AHV-Ausgleichskassen abgewickelt werden kann, die bereits über einen reichen Erfahrungsschatz verfügen und die kostengünstig arbeiten. Die Effizienz wird sehr hoch sein.
- EO-Gelder werden wieder ihrem eigentlichen Verwendungszweck zugeführt: Seit Beginn der neunziger Jahre schliesst die EO-Rechnung regelmässig mit zum Teil recht hohen Einnahmeüberschüssen ab. Angesichts der Lächer bei der Invalidenversicherung hat die Politik gefallen daran gefunden, periodisch einen Teil der EO-Reserven zur Invalidenversicherung zu transferieren. Diese Zweckentfremdung von EO-Geldern ist staatspolitisch bedenklich. Mit der Revision der Erwerbsersatzordnung kann sichergestellt werden, dass die EO-Beiträge wieder vollumfänglich für ihrem eigentlichen Verwendungszweck - die Deckung zeitlich befristeter Erwerbsausfälle - eingesetzt werden können.
- Erfüllung internationaler Verpflichtungen: Einige der Abkommen, welche die Schweiz mit der EU und der UNO abgeschlossen hat, sehen vor, dass bezahlte Mutterschaftsurlaube gewährt werden. Mit der Revision der Erwerbsersatzordnung kommt die Schweiz diesbezüglich ihren internationalen Verpflichtungen nach.
- Es müssen keine Steuermittel eingesetzt werden: Bei der Verbesserung des Mutterschutzes handelt es sich um eine reine Erwerbsersatzlösung, die folgerichtig über Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge finanziert wird. Aus diesem Grund müssen keine Steuergelder eingesetzt werden. Die angespannten Bundesfinanzen werden vielmehr leicht entlastet, kann doch auch die öffentliche Hand in ihrer Rolle als Arbeitgeber von einer gewissen finanziellen Besserstellung profitieren.
- Die vielfältigen Mängel der heutigen OR-Lösung können beseitigt werden: Gerade für jene Frauen, deren Anstellungsverhältnis noch nicht lange andauert, bietet die heutige OR-Lösung bloss einen ungenügenden Schutz. So kann die Dauer des bezahlten Mutterschaftsurlaubs deutlich kürzer ausfallen als das achtwöchige Arbeitsverbot. Krankheitsbedingte Absenzen im Jahr der Niederkunft verkürzen die Dauer des Mutterschaftsurlaubs zusätzlich. Der Mechanismus der OR-Lösung benachteiligt Frauen, die gelegentlich ihre Stelle wechseln und wirkt so als Mobilitätshemmnis. Die Lasten für Mutterschaftsurlaube werden ungleichmässig verteilt und benachteiligen primär jene Branchen und Betriebe, die überdurchschnittlich viele junge Frauen beschäftigen. Der Umstand, dass die Betriebe die Kosten für Mutterschaftsurlaube alleine zu tragen haben, kann auch dazu führen, dass von der Anstellung jüngerer Frauen abgesehen wird.

Was ist von der Kritik an der vorliegenden Revision zu halten?

Am 22. Januar 2004 hat ein Komitee, welchem mehrheitlich SVP-Mitglieder angehören, das Referendum gegen die Revision der Erwerbersatzordnung eingereicht. Kritisiert wird insbesondere, dass mit der Revisionsvorlage der Volkswillen missachtet werde, dass es zu einem weiteren Ausbau des Sozialstaats komme, dass die Finanzierung nicht korrekt geregelt sei und dass zwei Kategorien von Müttern geschaffen würden. Nachfolgend soll näher darauf eingegangen werden, was von den Argumenten zu halten ist, die gegen die Revision der Erwerbersatzordnung vorgebracht werden.

Achtung des Volkswillens

Behauptung: Aus der Tatsache, dass sich die Stimmberechtigten in den Jahren 1984, 1987 und 1999 gegen die Einführung einer Mutterschaftsversicherung ausgesprochen haben, wird abgeleitet, dass die Stimmberechtigten generell keine Verbesserungen des Mutterschutzes wollen und deshalb der Volkswille missachtet werde.

Richtig ist: Die Stimmberechtigten haben sich bis anhin lediglich gegen Gesetzesvorlagen und Initiativbegehren ausgesprochen, die ihrer Ansicht nach überladen waren. Gegen den Grundsatz, erwerbstätigen Müttern während der Dauer ihres Mutterschaftsurlaubs einen angemessenen Erwerbersatz zukommen zu lassen, hat sich der Souverän aber nie ausgesprochen. Vielmehr stimmte er am 18. April 1999 einer Teilrevision der Bundesverfassung zu, welche in Art. 116 Abs. 3 dem Gesetzgeber den Auftrag gibt, eine Mutterschaftsversicherung einzurichten. Dass das Parlament den Willen des Souveräns ernst nimmt, manifestiert sich nicht zuletzt darin, dass sich die nun vorliegende Abstimmungsvorlage auf ein absolutes Minimum beschränkt.

Verfassungsauftrag

Behauptung: Aus der Tatsache, dass die Krankenversicherung für die unmittelbar bei einer Mutterschaft anfallenden Kosten wie Spitalaufenthalt und Arztrechnungen aufkomme, wird abgeleitet, dass der Verfassungsauftrag bereits erfüllt sei.

Richtig ist: Die revidierte Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998 verlangt in Art. 41 Abs. 2, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen einer Mutterschaft abzusichern ist. Zu diesen wirtschaftlichen Folgen gehören nicht nur medizinisch bedingte Behandlungskosten, sondern auch Lohnausfallkosten. Solange nicht gewährleistet ist, dass jede stillende Mutter während der Dauer des ihr vom Arbeitsgesetz auferlegten Arbeitsverbots in den Genuss einer Lohnfortzahlung gelangt, ist der Verfassungsauftrag nicht erfüllt.

Zwängerei?

Behauptung: Die Gegner der EO-Revision führen ins Feld, dass es nicht zulässig sei, dass das Parlament nur wenige Jahre nach der Ablehnung der letzten Abstimmungsvorlage (am 13. Juni 1999) ein praktisch identisches Projekt verabschiede. Dies komme einer Zwängerei gleich.

Richtig ist: Das Parlament hat sehr wohl die Lehren aus der letzten Abstimmungs-niederlage gezogen. So wurde dieses Mal auf die stark kritisierten Grundleistungen so-wie auf Adoptionsurlaube verzichtet. Die Finanzierung ist klarer geregelt, auf Mehr-wertsteuerprozente wird definitiv nicht zugegriffen. Um bezüglich Entschädigungshöhe keine Ungleichbehandlung zwischen Dienstleistenden und Müttern entstehen zu las-sen, wurde die Grundentschädigung auf 80% erhöht. Des Weiteren werden die Rekru-tenentschädigungen angehoben sowie einige in Zusammenhang mit der Armeereform XXI und dem neuen Bevölkerungsschutz notwendig werdende Anpassungen vorge-nommen. Die nun vorliegende EO-Revision unterscheidet sich damit in wesentlichen Punkten von der letzten Abstimmungsvorlage.

Ausbau des Sozialstaats

Behauptung: Seitens der Gegner der Abstimmungsvorlage wird argumentiert, dass es zu einem unverantwortbaren Sozialausbau komme.

Richtig ist: Mit der Revision der Erwerbsersatzordnung kommt es tatsächlich in ver-einzeltten Bereichen zu gewissen Leistungsverbesserungen. Diese sind allerdings re-lativ bescheiden. Mit der Einführung bezahlter Mutterschaftsurlaube wird lediglich der Auftrag umgesetzt, welcher der Souverän dem Parlament im November 1945 mit der Revision der Bundesverfassung gab und welchen er im April 1999 mit der Zustim-mung zur Teilrevision der Bundesverfassung bekräftigte. Zudem gilt es festzuhalten, dass bereits heute für gut 380 Millionen Franken bezahlte Mutterschaftsurlaube ge-währt werden (siehe Zusammenstellung auf S. 6). Mit diesem Teil der Revision der Erwerbsersatzordnung werden damit keinesfalls neue Leistungen geschaffen, son-dern vielmehr bestehende Lücken geschlossen. Festzuhalten gilt es auch, dass die Revision der Erwerbsersatzordnung bloss geringe Mehrkosten verursacht. Wer sogar gegen diese Minimalvariante antritt, will im Grunde genommen überhaupt keine Ver-besserungen. Korrekterweise müsste er eine Revision der Bundesverfassung in die Wege leiten, gibt er doch mit seiner Opposition zu verstehen, dass er den Verfas-sungsauftrag nicht ernst nimmt und gar keine bezahlten Mutterschaftsurlaube will.

Angesichts der sinkenden Armeebestände lässt sich auch die Erhöhung der EO-Grundentschädigung sowie das Heraufsetzen der Rekrutenentschädigung rechtferti-gen. Es ist nicht einsehbar, wieso die Entschädigung für Dienstleistende in Armee, Zi-vilschutz und Zivildienst weiterhin tiefer ausfallen sollte als beispielsweise die Ent-schädigung der Arbeitslosenversicherung oder das Unfall- und Krankentaggeld.

Den Gegnern der revidierten Erwerbsersatzordnung muss im Weiteren vorgeworfen werden, dass sie inkonsequent handeln. Für bezahlte Mutterschaftsurlaube werden bereits heute 382 Millionen Franken aufgewendet; die künftigen Kosten werden sich auf 483 Millionen Franken belaufen. Der Leistungsausbau kostet in diesem Bereich somit "lediglich" 101 Millionen Franken. Fast genau gleich viel Geld, nämlich 92 Millio-nen Franken, kosten die Verbesserungen im Bereich Armee, Zivilschutz und Zivil-dienst. Seltsamerweise haben die heutigen Gegner der Erwerbsersatzordnung diesen Leistungsverbesserungen, die ihrer eigenen Klientel zu Gute kommen, ausdrücklich zugestimmt, was aufzeigt, wie inkonsequent und unglaublich sie in ihrem Handeln sind.

Finanzierung

Behauptung: Aus dem Umstand, dass die spätere Erhöhung des EO-Beitragssatzes nur in Aussicht gestellt und noch nicht definitiv beschlossen ist, leiten die Gegner der EO-Revision ab, dass die Finanzierung der Revision nicht korrekt geregelt sei.

Richtig ist: Die vorliegende Gesetzesrevision basiert auf einem sauberen Finanzierungskonzept, welches für die Jahre 2008 und 2011 eine Erhöhung des EO-Beitragssatzes um je 0,1 Lohnprozent vorsieht². Dass diese Sätze nicht bereits heute durch den Gesetzgeber angepasst werden, ist darauf zurückzuführen, dass gemäss Art. 27 des Erwerbsersatzgesetzes der Bundesrat und nicht das Parlament für die Festsetzung der Höhe der Beiträge zuständig ist. Der Bundesrat hat die Beiträge so festzusetzen, dass die Reserven des Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung in der Regel den Betrag einer halben Jahresausgabe nicht unterschreiten. Da die Fondsreserven heute noch gut zwei Jahresausgaben decken (siehe Tabelle auf S. 21), wäre es unsinnig und würde wohl auch bei den Trägern des Referendums Proteststürme hervorrufen, wenn die Landesregierung bereits heute Beitragssatzerhöhungen beschliessen würde. Dass sie dies zum gegebenen Zeitpunkt aber tun wird, liegt auf der Hand.

Mehrwertsteuererhöhung und andere Steuererhöhungen

Behauptung: Es wird behauptet, die EO-Revision werde zur Folge haben, dass neue Steuern eingefordert werden müssen. Zum Teil wird gar mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuersätze gedroht.

Richtig ist: Die Erwerbsersatzordnung wird ausschliesslich aus Beiträgen der Arbeitgeber und der Versicherten finanziert. Daran wird sich mit der EO-Revision nichts ändern. Wer behauptet, mit der EO-Revision müssten neue Steuern eingefordert oder die Mehrwertsteuersätze angehoben werden, verbreitet schamlos Lügen. Vielmehr trifft das Gegenteil zu. Die öffentliche Hand wird ihre Aufwendungen für bezahlte Mutterschaftsurlaube reduzieren können. Die heutige Belastung in Prozenten der Lohnsumme beläuft sich bei den Gemeinden auf 0,4%, bei den Kantonen auf 0,34% und beim Bund auf 0,12% (siehe Tabelle auf S. 8). Bei Annahme der EO-Revision wird sich die Belastung der öffentlichen Hand massgeblich reduzieren. Der Bedarf an Steuermitteln reduziert sich somit.

Zwei Kategorien von Müttern

Behauptung: Die Gegner bezahlter Mutterschaftsurlaube bemängeln, dass lediglich erwerbstätige Mütter in den Genuss von Leistungen kämen. Damit würden zwei Kategorien von Müttern geschaffen.

Richtig ist: Die Erwerbsersatzordnung wird heute über Beiträge der Erwerbstätigen und der Arbeitgeber finanziert. Steuergelder werden keine eingesetzt. Angesichts dieser Finanzierung ist es folgerichtig, dass die Leistungen auch nur an erwerbstätige Personen ausgerichtet werden.

Der Einwand, mit der vorliegenden Revision würden zwei Kategorien von Müttern geschaffen, erstaunt insofern, als exakt die gleichen Personen, die diese Kritik heute vorbringen, die Ausrichtung von Grundleistungen vor nicht allzu langer Zeit aufs Schärfste bekämpft haben. Die Abstimmungsvorlage, welche die Stimmberechtigten

² Durch das Referendum verschiebt sich die Inkraftsetzung der revidierten Erwerbsersatzordnung um ein Jahr, was zur Folge hat, dass auch die Beitragssätze ein Jahr später angehoben werden müssen (der Bundesrat ging noch von einer Erhöhung in den Jahren 2007 und 2010 aus).

am 13. Juni 1999 abgelehnt haben, sah nämlich derartige Grundleistungen von bis zu Fr. 4'020.-- pro Geburt vor. Insbesondere die SVP hat diese Leistungskomponente damals aber entschieden abgelehnt, was mit dazu beitrug, dass die Stimmberechtigten die Vorlage verwarfen. Es ist mehr als nur zynisch, wenn die damaligen Gegner der Grundleistungen nun bemängeln, dass ihnen dieses Element in der Revisionsvorlage fehle.

Das Fehlen von Grundleistungen beweist vielmehr, dass das Parlament den Willen der Stimmberechtigten respektiert. Dem Volksentscheid aus dem Jahre 1999 Rechnung tragend, haben sich die eidgenössischen Räte bei der Ausarbeitung der vorliegenden EO-Revision bewusst darauf beschränkt, lediglich den erwerbstätigen Müttern Erwerbsausfallentschädigungen zukommen zu lassen.

Neue Sozialversicherung

Behauptung: Hartnäckig wird Seitens der Gegner der EO-Revision behauptet, es werde eine neue Sozialversicherung geschaffen.

Richtig ist: Mit der Einführung bezahlter Mutterschaftsurlaube wird weder ein neues Gesetz noch eine neue Sozialversicherung geschaffen. Den Erfordernissen der Zeit Rechnung tragend, wird lediglich die Anspruchsberechtigung für Erwerbsersatzleistungen ausgedehnt. Diese zusätzlichen Leistungen können über die bisherigen Vollzugsorgane ausgerichtet werden. Die Revision wird deshalb im administrativen Bereich keine nennenswerten Mehrkosten zur Folge haben.

Dammbruch

Behauptung: Gemäss Referendumskomitee stellt die anstehende EO-Revision nur einen ersten Schritt dar. Wenn die Revision einmal genehmigt sei, käme es dann fortlaufend zu weiteren Ausbausritten.

Richtig ist: Weil der Anspruch auf bezahlte Mutterschaftsurlaube im Erwerbsersatzgesetz geregelt wird, besteht lediglich ein sehr bescheidener Spielraum für weitere Ausbausritte. Theoretisch dankbar ist allenfalls die Ausdehnung der Mutterschaftsurlaube auf 16 Wochen oder der Einbezug von Adoptionsurlauben. Grundleistungen, wie sie von der SVP verlangt werden, lassen sich aber nicht ins Erwerbsersatzgesetz einbauen. Zudem müsste jeder Ausbau vom Parlament beschlossen werden und unterstünde dem fakultativen Referendum. Die Befürchtung, die Mutterschaftsleistungen würden inskünftig massiv ausgebaut, ist deshalb völlig unbegründet.

Anhang 1: Zwischenschritte auf dem Weg zu einem bezahlten Mutterschaftsurlaub

Bisherige Volksabstimmungen

- 20. Mai 1900: Mit einem Nein-Stimmenanteil von 69,8% verwarfen die Stimmberechtigten das Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung mit Einschluss der Militärversicherung (Lex Forrer), welches unter anderem vorsah, dass während höchstens 6 Wochen ein Taggeld von 60% an erwerbstätige Mütter ausgerichtet wird.
- 25. November 1945: Mit einem Ja-Stimmenanteil von 76,3% stimmte der Souverän der Aufnahme von Art. 34^{quinquies} in die Bundesverfassung zu. Absatz 4 des neuen Verfassungsartikels, welcher als Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für die Familie" ausgearbeitet wurde, hielt fest, dass der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung eine Mutterschaftsversicherung einzurichten habe.
- 2. Dezember 1984: Mit einem Nein-Stimmenanteil von 84,2% verwarf der Souverän die Volksinitiative "für einen wirksamen Schutz der Mutterschaft". Das Volksbegehren fand in keinem einzigen Kanton Zustimmung.
- 6. Dezember 1987: In einer Referendumsabstimmung sprachen sich die Stimmberechtigten mit einem Nein-Stimmenanteil von 71,3% gegen das revidierte Krankenversicherungsgesetz aus, welches ein obligatorisches, mit Lohnsteuern finanziertes Taggeld bei Mutterschaft vorsah.
- 18. April 1999: Mit einem Ja-Stimmenanteil von 59,2% stimmte der Souverän der Teilrevision der Bundesverfassung zu. In Art. 116 Abs. 3 der neuen Bundesverfassung wird dem Gesetzgeber der Auftrag erteilt, eine Mutterschaftsversicherung einzurichten.
- 13. Juni 1999: In einer Referendumsabstimmung sprachen sich 61,0% der Stimmberechtigten gegen das Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung aus. Dieses Gesetz sah neben bezahlten Mutterschafts- und Adoptionsurlauben auch Grundleistungen an sämtliche Mütter vor. Zustimmung fand das Gesetz einzig in den Kantonen Freiburg, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf und Jura.

Vorstösse nach dem negativen Abstimmungsausgang vom 13. Juni 1999

Unmittelbar nach der Verwerfung des Bundesgesetzes über die Mutterschaftsversicherung vom 13. Juni 1999 wurden eine Vielzahl von Vorstössen eingereicht, welche zum Ziel hatten, einem bezahlten Mutterschaftsurlaub zum Durchbruch zu verhelfen. Nachfolgend werden die wichtigsten dieser Vorstösse und deren Werdegang aufgelistet:

- Achtwöchige Lohnfortzahlungspflicht auf Stufe Obligationenrecht: Mittels zweier Motionen verlangten Nationalrätin Christine Egerszegi und Ständerätin Vreni Spoerry, dass die im Obligationenrecht (OR) festgeschriebene Lohnfortzahlungspflicht bei Mutterschaft auf acht Wochen ausgedehnt werde. Damit sollte sichergestellt werden, dass erwerbstätige Mütter zumindest während des im Arbeitsgesetz festgeschriebenen Arbeitsverbots während den ersten acht Wochen nach der Niederkunft eines Kindes in den Genuss eines bezahlten Mutterschaftsurlaubs kommen. Der Nationalrat lehnte sowohl die Motion Egerszegi (23. Juni 2000; 99 zu 75 Stimmen;) als auch die Motion Spoerry (29. November 2001; 103 zu 54 Stimmen) ab.

- Mischmodell mit OR- und EO-Zahlungen: Sowohl der Nationalrat (23. Juni 2000; 114 zu 62 Stimmen) als auch der Ständerat (13. Dezember 2000; 24 zu 17 Stimmen) überwies eine Motion von Nationalrätin Thérèse Meyer, welche ein Mischmodell propagierte. Gemäss diesem Mischmodell hätte die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers auf acht Wochen ausgedehnt werden sollen. Zu diesen acht Wochen bezahltem Mutterschaftsurlaub wären weitere sechs Wochen hinzugekommen, welche aus EO-Mitteln hätten finanziert werden sollen.
- Bundesrätliche Vorlage: Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eröffnete im Juni 2000 ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Vorlage zur Einführung eines bezahlten Mutterschaftsurlaubs. Das bundesrätliche Modell lehnte sich im Wesentlichen an das Mischmodell Meyer an. Nachdem in der Zwischenzeit die parlamentarische Initiative Triponez eingereicht worden war und der eigene Vorschlag in der Vernehmlassung weitgehend auf Ablehnung stiess, beschloss der Bundesrat am 21. November 2001, vorläufig auf eine eigene Vorlage zu verzichten und den Vorstoss Triponez zu unterstützen.
- Kantonale Mutterschaftsversicherungen: In etlichen Kantonen wurden Vorstösse eingereicht und teilweise auch überwiesen, welche kantonale Mutterschaftsversicherungen verlangten. Am Weitesten gediehen diese Bestrebungen im Kanton Genf, welcher am 1. Juli 2001 eine paritätisch finanzierte kantonale Mutterschaftsversicherung in Kraft setzte, welche erwerbstätigen Müttern einen sechzehnwöchigen Mutterschaftsurlaub zusichert. Die Bestrebungen zur Einführung eigener Mutterschaftsversicherungen wurden nach der Einreichung der parlamentarischen Initiative Triponez in etlichen Kantonen sistiert, andere Kantone sind in den entsprechenden Gesetzgebungsprozessen bereits recht weit fortgeschritten. Sollte die Revision der Erwerbsersatzordnung nicht zustande kommen, ist davon auszugehen, dass etliche Kantone dem Beispiele Genfs folgend, eigene Lösungen in Kraft setzen werden.

Einreichung und Umsetzung der parlamentarischen Initiative Triponez

Zusammen mit den Nationalrätinnen Ursula Haller (SVP), Thérèse Meyer (CVP) und Jacqueline Fehr (SP) erarbeitet Nationalrat Pierre Triponez (FDP) ein eigenes Modell, welches den erwerbstätigen Müttern einen auf EO-Mitteln finanzierten vierzehnwöchigen Mutterschaftsurlaub zugestehen will. Um sicherzustellen, dass Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivildienst entschädigungsmässig gegenüber den erwerbstätigen Müttern nicht schlechter gestellt werden, propagiert dieses Modell eine Erhöhung der EO-Grundentschädigung auf 80%. Der Werdegang dieses Lösungsansatzes stellt sich wie folgt dar:

- 20. Juni 2001: Einreichung der von 108 Mitunterzeichnern getragenen parlamentarischen Initiative Triponez.
- 29. November 2001: Überweisung der parlamentarischen Initiative Triponez im Nationalrat mit 124 zu 36 Stimmen (4 Enthaltungen).
- 3. Oktober 2002: Der Nationalrat stimmt mit 129 zu 27 Stimmen einer Revision des Erwerbsersatzgesetzes zu, welches sich weitgehend an die Vorgaben der parlamentarischen Initiative Triponez hält.
- 26. Februar 2003: Der Bundesrat verabschiedet eine Botschaft zur Revision des Erwerbsersatzgesetzes, welche zum Ziel hat, die Rekrutenentschädigung anzuheben und Anpassungen vorzunehmen, welche in Zusammenhang mit der Armee XXI und der Bevölkerungsschutzreform notwendig werden.

- 12. Juni 2003: Der Ständerat beschliesst, die Umsetzungsarbeiten zur parlamentarischen Initiative Triponez und die vom Bundesrat ausgelösten Anpassungen an der Erwerbsersatzordnung zusammenzuführen. Der Revisionsvorlage stimmt die kleine Kammer in erster Lesung mit 27 zu 6 Stimmen zu.
- 28. Juni 2003: Die Schweizerische Volkspartei SVP beschliesst anlässlich einer Delegiertenversammlung, das Referendum gegen die Revision der Erwerbsersatzordnung zu ergreifen.
- In den Schlussabstimmungen vom 3. Oktober 2003 stimmen die Eidgenössischen Räte der Revision des Erwerbsersatzgesetzes mit 146 zu 41 Stimmen (Nationalrat) bzw. mit 31 zu 6 Stimmen (Ständerat) zu.
- 22. Januar 2004: Ein Komitee, welchem mehrheitlich SVP-Mitglieder angehören, reicht mit gut 72'000 beglaubigten Unterschriften das Referendum ein.

Anhang 2: Finanzhaushalt der Erwerbersatzordnung

Gemäss bundesrätlicher Botschaft zur Revision des Erwerbersatzgesetzes vom 26. Februar 2003 wird sich der Finanzhaushalt der Erwerbersatzordnung nach Annahme der EO-Revision gemäss nachfolgender Tabelle entwickeln.

	Beitragssatz	Beiträge Versicherte	Zinsein- nahmen	Einnahmen gesamthft	Ausgaben	Rechnungs- saldo	Stand des EO-Fonds
1988	0,5%	826	83	909	849	60	2'403
1989	0,5%	880	91	972	892	80	2'483
1990	0,5%	958	102	1'060	885	175	2'657
1991	0,5%	1'035	118	1'153	889	263	2'921
1992	0,5%	1'077	133	1'210	887	322	3'243
1993	0,5%	1'095	155	1'250	830	419	3'662
1994	0,5%	1'094	171	1'266	810	456	4'118
1995	0,3%	669	191	860	621	239	4'357
1996	0,3%	673	205	878	621	256	4'613
1997	0,3%	667	302	969	582	387	5'000
1998	0,3%	681	127	808	557	251	3'051 ³
1999	0,3%	702	142	844	631 ⁴	213	3'264
2000	0,3%	734	138	872	681	191	3'455
2001	0,3%	774	39	813	694	119	3'575
2002	0,3%	796	- 100	696	730	- 34	3'541
2003	0,3%	808	128	932	703	229	2'270 ⁵
2004	0,3%	848	64	912	1'208 ⁶	- 296	1'848
2005	0,3%	859	54	913	1'215	- 302	1'519
2006	0,3%	869	42	911	1'304	- 393	1'103
2007	0,4%	1'166 ⁷	33	1'199	1'297	- 98	984
2008	0,4%	1'179	28	1'207	1'315	- 108	857
2009	0,4%	1'192	24	1'216	1'318	- 102	738
2010	0,5%	1'504 ⁸	23	1'527	1'393	134	857
2011	0,5%	1'517	26	1'543	1'400	143	983
2012	0,5%	1'531	30	1'561	1'404	157	1'121
2013	0,5%	1'545	34	1'579	1'403	176	1'275
2014	0,5%	1'558	37	1'595	1'481	114	1'364
2015	0,5%	1'573	40	1'613	1'486	127	1'464
2016	0,5%	1'586	43	1'629	1'497	132	1'568
2017	0,5%	1'599	46	1'645	1'507	138	1'675
2018	0,5%	1'612	48	1'660	1'593	67	1'710
2019	0,5%	1'623	49	1'672	1'603	69	1'745
2020	0,5%	1'634	50	1'684	1'610	74	1'785

Angaben in Millionen Franken (die Finanzperspektiven wurden zu Preisen von 2002 berechnet)

Diese Finanzperspektiven basieren auf der Annahme, dass der EO-Beitragssatz per 1. Januar 2007 von 0,3% auf 0,4% und per 1. Januar 2010 auf 0,5% angehoben werden wird. Wegen der notwendig werdenden Referendumsabstimmung wird sich die Inkraftsetzung der EO-Revision aber um rund ein Jahr hinausschieben (aller Voraus-

³ Transfer von 2,2 Milliarden Franken von der EO zur IV

⁴ Inkraftsetzung der 6. EO-Revision per 1. Juli 1999 (Anpassungen bei den Taggeld-Entschädigungen)

⁵ Transfer per 1. Februar 2003 von 1,5 Milliarden Franken von der EO zur IV

⁶ Annahme, dass die revidierte EO-Revision per 1.1.2004 in Kraft gesetzt werde. Aufgrund der notwendig werdenden Referendumsabstimmung wird sich die Inkraftsetzung und damit auch der Zeitpunkt der Beitragserhöhungen um jeweils ein Jahr nach hinten verschieben.

⁷ Erhöhung des EO-Beitragssatzes von 0,3% auf 0,4%

⁸ Erhöhung des EO-Beitragssatzes von 0,4% auf 0,5%

sicht nach dürfte die Revision per 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt werden). Es ist deshalb davon auszugehen, dass die EO-Beitragssätze frühestens per 1. Januar 2008 und per 1. Januar 2011 um je ein Promille angehoben werden.

Von den für das Jahr 2005 budgetierten EO-Ausgaben in der Höhe von 1'215 Millionen Franken werden rund 40% auf bezahlte Mutterschaftsurlaube entfallen, 60% auf Entschädigungen an Dienstleistende in Armee, Zivilschutz und Zivildienst sowie auf Verwaltungskosten. Die Beiträge werden heute zu rund 70% auf Einkommen männlicher Versicherter geleistet, zu cirka 30% auf Einkommen weiblicher Versicherter⁹. Nachdem die weiblichen Versicherten jahrzehntelang mehr Beiträge in die Erwerbersatzordnung einbezahlt haben, als dass Entschädigungen an sie ausgerichtet wurden, wird sich dieses Verhältnis in Zukunft leicht zu Gunsten der Frauen verschieben.

⁹ 64,5% des tatsächlichen jährlichen Arbeitsvolumens wurde im Jahre 2000 von den Männern geleistet, deren jährliches Brutto-Erwerbseinkommen jenes der Frauen um knapp 30% übersteigt.